

Bundessozialgericht
- 12 RK 7/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:
.....

beigeladen:
.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 18. November 1980
für Recht erkannt:

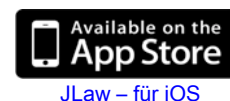
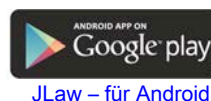
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Sozialgerichts Köln vom 1. Oktober 1979 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger als Geschäftsführer des Wirtschaftsverbandes K
I e.V., B , und Ruhestandsbeamter der Europäischen Gemeinschaften der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliegt.

Der Kläger stand seit dem Frühjahr 1959 in den Diensten der Europäischen Atomgemeinschaft. Im Mai 1977 wurde er wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Im Juni 1977 nahm er eine Tätigkeit als Berater und Geschäftsführer des Wirtschaftsverbandes K -F e.V. in F auf. In dessen Satzung ist bestimmt, daß der Geschäftsführer die laufenden Geschäfte wahrzunehmen, die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen habe und dabei den Weisungen des Vorstandes unterliege.

Mit Bescheid vom 6. März 1978 stellte die Beklagte gegenüber dem Kläger seine Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung fest. Seinen Widerspruch wies sie mit Bescheid vom 20. April 1978 zurück. Hiergegen erhob der Kläger Klage. Das Sozialgericht (SG) Köln hat mit Urteil vom 1. Oktober 1979 die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, der Kläger sei als Geschäftsführer des in Rede stehenden Wirtschaftsverbandes weisungsabhängig und damit versicherungspflichtig beschäftigt. Einer Analogie zu § 3 Abs 1a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) stehe entgegen, daß diese Vorschrift eine Ausnahmeregelung darstelle und deshalb einer erweiternden Auslegung nicht fähig sei. Der Kläger sei auch nicht nach §§ 6 Abs 1 Nr 7, 7 Abs 1 AVG von der Versicherungspflicht befreit, da die Europäische Gemeinschaft nicht zu den dort genannten Dienstherrn zähle.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der Sprungrevision macht der Kläger geltend, die Tatbestände des AVG über die Freistellung oder Befreiung von der Versicherungspflicht enthielten eine Lücke, weil sie die Europabeamten nicht den Beamten innerstaatlicher Dienstherren gleichstellten. Wenn ferner § 7 Abs 2 AVG für Beschäftigte, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglieder einer öffentlichen Versorgungseinrichtung seien, einen Befreiungstatbestand vorsehe, so sei dieser auch auf Europabeamte anwendbar. Der Kläger sei von der Versicherungspflicht freizustellen, weil die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften weitgehend mit den versorgungsrechtlichen Grundsätzen des deutschen Beamtenrechts übereinstimme. Zu berücksichtigen sei auch, daß einige beamtenrechtliche Regelungen eine Beamtentätigkeit bei der Europäischen Gemeinschaft einer Dienstzeit bei innerstaatlichen Dienststellen gleichstellten.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des SG Köln vom 1. Oktober 1979 sowie des Bescheides der Beklagten vom 6. März 1978 und des Widerspruchsbescheides vom 20. April 1978 die Freistellung des Klägers von der Angestelltenversicherung festzustellen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

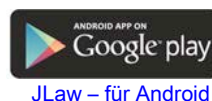
die Revision zurückzuweisen.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) - einverstanden erklärt.

- 4 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision ist zulässig. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen. Denn das Verfahren vor dem SG hat an einem in der Revisionsinstanz nicht zu behebenden Verfahrensmangel gelitten.

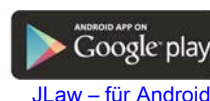
Das SG hat es unterlassen, den Arbeitgeber des Klägers beizuladen, obgleich dies nach § 75 Abs 2 SGG notwendig war. Der Arbeitgeber des Klägers ist an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, daß eine gerichtliche Entscheidung über dieses nur einheitlich ergehen kann. Wenn der Kläger als Angestellter anzusehen wäre, unterläge er gemäß § 2 Abs 1 Nr 1 AVG der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Dies hätte zur Folge, daß sein Arbeitgeber gemäß § 118 AVG Beiträge zur Angestelltenversicherung abzuführen hätte. Die in diesem Rechtsstreit umstrittene Frage, ob der Kläger als versicherungspflichtig Beschäftigter anzusehen sei, berührt daher nicht nur die rechtlichen Belange des Klägers, sondern in gleichem Maße auch die Rechtsstellung seines Arbeitgebers. Dies hat zur Folge, daß Rechtsstreitigkeiten über diese Frage für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur einheitlich entschieden werden können und deshalb die Beiladung des Arbeitgebers des (möglicherweise) Versicherungspflichtigen notwendig ist.

Die fehlende Beiladung kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeholt werden (§ 168 SGG; s dazu auch BSG-Urteil vom 30. Januar 1980 - 12 RK 58/78 -). Der Rechtsstreit ist deshalb zu weiterer Verhandlung zurückzuverweisen. Um einer unnötigen Verzögerung bei der Erledigung dieses Rechtsstreits, der ausschließlich Rechtsfragen betrifft, entgegenzuwirken, erscheint eine Zurückverweisung an das LSG (§ 170 Abs 4 SGG) sachgerecht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)